

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 31.07.2020

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht zur Kommunalwahl am 13.09.2020

Gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Der Antrag ist spätestens bis zum 28. August 2020 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen.

Von der Meldepflicht nach § 26 Absatz 1 und 2 BMG sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Weitere Auskünfte können beim Wahlbüro telefonisch unter 0571/89-290 eingeholt werden.

Minden, den 31.07.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke